

der Göttinger Hs. der Cron. S. Petri stehen unter dem J. 1276 Notizen über merkwürdige Missgeburten. Eine darunter lautet: 'In Erphordia quidam adolescens non habens brachia nec manus comedit et consuit cum pedibus'.¹ Das steht fast wörtlich so im Liber cron. unter 1270, beginnt da aber mit den Worten: 'Item nostris temporibus in Erfordia' und am Schluss ist hinzugesetzt 'multo tempore'. Da aber vorhergeht: 'Item in quadam villa prope Gotha et Reynhershorn fuit similiter puer habens duo capita in domo calcificis', eine Notiz, die sich weder in der Cron. S. Petri², noch sonst irgendwo findet, so wird man vielleicht annehmen dürfen, dass sowohl diese wie jene Nachricht der Cron. S. Petri dem Liber cron. durch die Cron. Reinhardsbr. zugekommen ist, dass beide in der Hannoverschen Hs. ausgelassen sind. Gar verwickelt wird nun die Frage aber dadurch, dass nun beiden im Liber cron. vorangeht: 'Anno Domini MCCLXX. in Erfordia in platea fullonum natus est puer hirsutus quasi canis, horribilis aspectu, volens iterato introire in ventrem matris sue, qui vix a viro fortissimo interfectus est'. Diese anscheinend Erfurter Nachricht findet sich dennoch weder in der Cron. S. Petri noch sonst in den Erfurter Quellen, wohl aber in der Eisenacher Cron. Thuring. amplificata³, da aber steht sie zum J. 1279, und ihr Schlusssatz lautet: 'qui vix ab hominibus prohibetur et per virum fortissimum vix occiditur'. Da die meisten Zusätze dieser Bearbeitung zur Cron.

1) Sie muss schon in der Originalhs. dieser Chronik gestanden haben, denn sie ist in den Auszug aus der St. Peters-Chronik des Dresdener Codex (hier hinter noch einer andern Notiz über eine Missgeburt, welche in der Göttinger Hs. vorhergeht) und in Erph. ant. Varil., Mencke II, 489, übergegangen. 2) In ihr liest man eine Nachricht über eine gleiche Missgeburt zu 1338, aber unmöglich kann aus dieser jene Notiz gemacht sein. 3) In der Hist. Eccard. c. 438 f. sind die beiden Notizen über Missgeburten zum J. 1276 aus dem Auszuge der St. Peters-Chronik (s. N. 1, nicht aus dieser selbst), wie aus ihrem Wortlaut unzweifelhaft erhellt, aufgenommen und zum J. 1272 eingesetzt, aber da heisst es: 'Eodem anno in platea fullonum puer natus est non habens brachia nec manus, qui postmodum in adolescencia sua conmedit, bibit et consuit pedibus'. Es ist klar, dass der Compiler hier zwei verschiedene Nachrichten seiner Quellen verbunden hat zu einer, deren erste Hälfte er der Cron. Thur. ampl. oder dem Liber cron. Erford. (da er beide benutzte), deren Schluss er dem Auszug der St. Peters-Chronik der Dresdener Hs. entnahm (wo es allein heisst: conmedit et bibit). Wer die Hist. Eccard. und alle verwandten Quellen nicht genau untersuchte, hat ganz fröhlich und ganz falsch hier auf eine gemeinsame Quelle von Cron. S. Petri und Hist. Eccard., das erträumte grössere Chron. Sampetr., schliessen können, wie es Posse, Forschungen XIII, 343 that.